

INHALT

1.	KRITERIEN, PRÜF- UND SICHERUNGSSYSTEM REGIONALFENSTER ZUR ZERTIFIZIERUNG	2
1.1.	Kriterien für das Regionalfenster.....	2
1.2.	Prüf- und Sicherungssystem des TÜV NORD CERT für das Regionalfenster.....	4
1.2.1.	Allgemein.....	4
2.	ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN	4
2.1.	Auditvorbereitung.....	5
2.2.	Zertifizierungsaudit	5
2.3.	Zertifikatserteilung	6
3.	REZERTIFIZIERUNGSAUDIT.....	7
4.	UNANGEKÜNDIGTE AUDITS.....	7
4.1.	Vorgehen bei Ablehnung eines unangekündigten Audits durch den Auftraggeber	7
5.	MAßNAHMEN DES STÄNDIGEN INTERNEN KONTROLLSYSTEMS	7
5.1.	Sonderaudits.....	7
6.	ÜBERNAHME VON ZERTIFIZIERUNGEN ANDERER ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN.....	7
7.	MANAGEMENT VON NICHTKONFORMITÄTEN	8

Haben Sie Fragen zu der Leistungsbeschreibung? Wir helfen Ihnen gern weiter.

Sie erreichen uns per Mail info.tncert@tuev-nord.de.

TÜV NORD CERT GmbH
Am TÜV 1
45307 Essen
www.tuev-nord-cert.de

Das Regionalfenster

Das Regionalfenster ist ein Deklarationsfeld und beinhaltet ausschließlich Aussagen zur Herkunft und den Anteil der regionalen landwirtschaftlichen Zutaten, dem Ort der Verarbeitung und optional zu den Vorstufen der landwirtschaftlichen Erzeugung des Produkts. Ebenso erfolgt eine Nennung der beauftragten neutralen Kontrollinstitution. Aussagen zur Art der Erzeugung (z.B. fair, nachhaltig, ökologisch, ohne Gentechnik, tiergerecht) sind im Regionalfenster nicht zugelassen. Das Regionalfenster dient zur Schaffung von mehr Transparenz für den Verbraucher.

Die Mitarbeiter des TÜV NORD CERT GmbH besitzen eine Ausbildung im Lebens- und/oder Futtermittelsektor (Hochschul- bzw. Universitätsabschluss) oder eine Berufsausbildung in der lebensmittelverarbeitenden Industrie mit entsprechender langjähriger Berufserfahrung. Schulungen mit den Themengebieten allgem. Auditerfahrung, Lebensmittelhygiene (einschl. HACCP), rechtlicher Grundlagen und Audittechniken sind Bestandteile der Auditorenberufung.

Die Auditoren sind verantwortlich für die regelmäßige Teilnahme an fortlaufenden Schulungsmaßnahmen und für die jährliche Teilnahme an der Fortbildung des Zertifizierungsstellenpersonals für Regionalfensterkontrollen. Zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung ihrer Qualifikation müssen die Auditoren eigenverantwortlich entsprechende Schulungsmaßnahmen besuchen. Dazu kann auch die Mitarbeit in fachspezifischen Gremien / Verbänden zählen. Die Auditoren sind verpflichtet alle Projekte termingerecht abzuwickeln.

1. KRITERIEN, PRÜF- UND SICHERUNGSSYSTEM REGIONALFENSTER ZUR ZERTIFIZIERUNG

Die Kriterien und das Prüf- und Sicherungssystem Regionalfenster zur Zertifizierung ist mitgeltend zum Angebot. Sie ergänzen die allgemeinen Bedingungen zur Zertifizierung.

1.1. Kriterien für das Regionalfenster

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihn betreffenden Regeln der jeweils gültigen Kriterien des Regionalfensters auf Basis des Pflichtenhefts Regionalfenster einzuhalten.

Dies sind insbesondere:

■ Definition der Region

Die Region wird von jedem Regionalfensternutzer eigenständig definiert, die Abgrenzung der Region muss aber aus Sicht des Verbrauchers klar und eindeutig nachvollziehbar sein. Dies kann durch politisch administrative Grenzen, wie Landkreis, Regierungsbezirk, Bundesland oder einen km-Radius um einen zu definierenden Ort erfolgen. Die Region muss kleiner als die Bundesrepublik Deutschland sein, sie kann jedoch Staats- oder Ländergrenzen überschreiten. Der Regionalfenster e.V. entscheidet grundsätzlich über die Verwendung der eingereichten Regionendefinitionen. Dies gilt insbesondere bei der Definition von Naturräumen, um einheitliche Abgrenzungen sicherzustellen. Jede verwendete Regionendefinition wird auf der Homepage des Regionalfensters e.V. veröffentlicht.

■ Herkunft der HauptzutatenKernregel:

Die erste Hauptzutat und wertgebende Bestandteile (im Sinne des Lebensmittelrechts) müssen zu 100 % aus der definierten Region stammen. Beträgt die erste Hauptzutat weniger als 51% des Produktengewichtes, so müssen auch die weiteren Hauptzutaten, in ihrer Gänze, jeweils zu 100 % aus der definierten Region stammen, damit der Gewichtsanteil der regionalen Zutaten über 51% des Endproduktes liegt. Als Hauptzutaten werden die Zutaten im Zutatenverzeichnis bezeichnet, die in der Auflistung an den ersten Stellen stehen, außer Wasser. Wenn die erste Hauptzutat Wasser ist, so müssen die nachfolgenden Hauptzutaten und wertgebenden Bestandteile die Kriterien des Regionalfensters erfüllen. Neben der Hauptzutat und den wertgebenden Bestandteilen können auch optional weitere regionale Zutaten angegeben werden.

Pflanzliche Erzeugnisse:

Obst, Gemüse, Kartoffeln sowie weitere Fruchtarten, die als Monoprodukte vermarktet werden, müssen immer zu 100% aus der definierten Region stammen. Monoprodukte, die durch einen Verarbeitungsschritt entstehen, wie Mehle, Öle, Essig, Direktsäfte, etc., müssen eine Zutatenbasis haben, die zu 100% aus der Region stammt. Blumen und Zierpflanzen, sowie Gemüsepflanzen müssen 2/3 der artspezifischen Kulturzeit in der Region verbracht haben.

Bei Pilzen fallen ausschließlich Champignons in den Geltungsbereich. Die Pilzkultur muss ab dem Zeitpunkt der Zusammenbringung von geimpftem Substrat und Deckerde und Einfüllung in die Zuchträume in der definierten Region stehen. Die ca. 14-tägige Wachstumszeit in den Zuchtbeeten und die anschließende Erntezeit müssen in der definierten Region erfolgen.

Tierische Erzeugnisse:

Tiere für die Fleischgewinnung müssen in Deutschland (bei Regionen, die über die Grenzen Deutschlands hinausgehen sind Ausnahmen möglich) geboren sein und mindestens für die nachfolgend genannten Zeiträume vor der Schlachtung durchgehend in der definierten Region gehalten worden sein: siehe aktuelle Ausgabe Pflichtenheft Regionalfenster

Die Vergabe des Regionalfensters erfolgt nicht an etikettierungspflichtige Rindfleischprodukte.

Optional sind folgende Aussagen zu Vorstufen der landwirtschaftlichen Erzeugung des Produktes möglich:

Futtermittel:

Mit Ausnahme von Mineralfuttermitteln müssen alle Futtermittelausgangserzeugnisse zu 100% aus der definierten Region stammen. Die Auslobung der Verwendung von regionalem Futter im Regionalfenster ist nur dann möglich, wenn alle Futtermittel, inklusive die eiweißhaltigen Futtermittel, jeweils zu 100% in der definierten Region angebaut wurden.

Saat-/ Pflanzgut aus der Region:

Die Auslobung der Verwendung von regionalem Saatgut bzw. Pflanzgut ist nur dann möglich, wenn das Saatgut / Pflanzgut zu 100 % in der definierten Region erzeugt wurde. Dies gilt auch für Jungpflanzen, Stecklinge, Zwiebeln und Veredlungsunterlagen bei Blumen und Zierpflanzen.

Pilze: Substrat und Deckerde aus der Region:

Die Auslobung von regionalem Substrat und Deckerden ist möglich, sofern diese zu 100 % in der definierten Region erzeugt wurden.

■ Nennung des Verarbeitungsortes

Für die Vergabe des Regionalfensters ist die Nennung der einzelnen Verarbeitungsorte gegenüber dem Regionalfenster e. V. notwendig. Alle Verarbeitungsschritte müssen in Deutschland stattfinden. Die aus Verbrauchersicht ausschlaggebenden Verarbeitungsorte müssen im Regionalfenster angegeben werden. Der Regionalfenster e.V. behält sich ein Änderungsrecht vor.

Regelungen zur Verwendung von Formulierungen bei der Nennung des Verarbeitungsortes sind dem Regionalfenster-Styleguide zu entnehmen. In begründbaren Ausnahmefällen kann anstelle des Verarbeitungsortes auch die Region genannt werden. (Befristung: 1 Jahr).

■ Angaben der regionalen Mengenanteile am Gesamtprodukt

Die Zusammensetzung des Produkts, auf Basis der Angaben in der Rezeptur, ist die Grundlage für die Mengenangabe der regionalen Zutaten / Rohstoffe am Produkt. Die Zutat Wasser wird bei der Mengenangabe der regionalen Zutaten / Rohstoffe am Produkt nicht gewichtet, da Wasser keine regionale landwirtschaftliche Zutat darstellt. Die Gesamtgewichtssumme der regionalen Zutaten / Rohstoffe bei zusammengesetzten Produkten wird ebenfalls im Regionalfenster in Form einer Prozentzahl genannt. Bei Produkten, bei denen eine Prozentangabe im Zutatenverzeichnis nach QUID-Regelung erfolgen muss, erfolgt die Berechnung der Anteile regionaler Zutaten am Endprodukt nach der QUID-Regelung. Bei Monoprodukten und verarbeiteten Monoprodukten entfällt die prozentuale Angabe.

1.2. Prüf- und Sicherungssystem des TÜV NORD CERT für das Regionalfenster**1.2.1. Allgemein**

Die Zertifizierungsstelle muss vom Trägerverein für die Kontrolle der Einhaltung der Nutzungsbedingungen des Regionalfensters zugelassen sein und hat einen Dienstleistungsvertrag geschlossen. Die Auditoren werden vom TÜV NORD CERT Fachbereichsleiter „Lebensmittelsicherheit“ entsprechend der Zulassung für die Branche und Qualifikation ausgewählt.

2. ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN

Der Auftraggeber beauftragt die Zertifizierungsstelle mit der Durchführung der unabhängigen Kontrollen. Die Zertifizierungsstelle darf eine Regionalfenster-Zertifizierung nur dann durchführen, wenn der Auftraggeber einen Lizenzvertrag mit dem Regionalfenster abgeschlossen hat.

Im Audit wird geprüft, ob der Betrieb die technischen, organisatorischen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt. Betriebsspezifische Prozesse werden geprüft und mögliche Verbesserungspotentiale aufgedeckt. Im Audit werden vom Regionalfenster e.V. vorgegebene Checklisten verwendet. Geprüft werden die im Regionalfenster gemachten Angaben bezüglich der regionalen Herkunft der Zutaten und ggf. Betriebsmittel sowie der Verarbeitungsorte anhand der Kriterien, die im Pflichtenheft beschrieben sind.

Geprüft werden der Lizenznehmer und alle vorgelagerten Handels- und Verarbeitungsstufen sowie die Erzeuger. Auf Erzeugerebene ist eine Gruppensertifizierung möglich.

Bei unverpackter Ware werden zusätzlich alle Handels- und Verarbeitungsstufen in den nachgelagerten Stufen bis zu den Verkaufsstätten geprüft. Die Überprüfung der Handelsstufe kann im Rahmen einer Gruppensertifizierung erfolgen.

Bei der optionalen Herkunftsdeklaration von Betriebsmitteln (Futter oder Saatgut) müssen zusätzlich die Herkunft dieser Betriebsmittel über alle Handels- und Verarbeitungsstufen sowie die Erzeuger geprüft werden.

2.1. Auditvorbereitung

Nach Auftragserteilung informiert die Zertifizierungsstelle den Regionalfenster e.V. über die geplante Zertifizierung des Auftraggebers.

Der Auditor erstellt vor dem Audit den Auditplan, der alle zu überprüfenden Anforderungen, die betroffenen Prozesse und Organisationseinheiten des Auftraggebers sowie einen Zeitablauf für das Audit enthält. Der Auftraggeber erhält den Auditplan ca. zwei Wochen vor dem Audit.

2.2. Zertifizierungsaudit

Der Lizenznehmer kann zwischen zwei Varianten des Zertifizierungsverfahrens wählen:

Variante A:

Lizenznehmer / Inverkehrbringer: Vertrag mit Zertifizierungsstelle A.

Prüfungsumfang: Gesamte Wertschöpfungskette für alle relevanten Vorprodukte bis zum Erzeuger und für offene Verkaufsware aller nachgelagerten Stufen bis zur Verkaufsstelle. Bei dieser Variante können die vor- und nachgelagerten Bereiche im Rahmen einer sog. **Gruppensertifizierung** kontrolliert werden. Bedingungen hierfür sind die Einhaltung der in A 00 VA 02 definierten Vorgaben mit Ausnahme von:

- Die für die Mitglieder einer Gruppe definierten Umsatzgrenzen gelten nicht.
- Die Erfordernis der jährlichen internen Inspektion aller Standorte bzw. Gruppenmitglieder gilt nicht; hierfür muss ein risikoorientiertes Prüfkonzept vorliegen.
- Die Erfordernis der Erstkontrolle sämtlicher Standorte/Gruppenmitglieder durch die externe Zertifizierungsstelle gilt nicht. Der Bündler ist immer in die Erstkontrolle einzubeziehen, die Erzeugerebene risikoorientiert.
- Die externen Kontrollen auf Erzeugerebene können risikoorientiert durch analytische Absicherung und/oder externe Inspektionen einer zugelassenen Zertifizierungsstelle durchgeführt werden. Bei Abweichungen, die die Konformität der Nutzung des Regionalfensters beeinträchtigen, müssen unbeschadet weiterer Sanktionen (z.B. Aussetzung des Zertifikats) in den betroffenen Betrieben und Unternehmen unangekündigte Stichprobenkontrollen der Zertifizierungsstelle als Nachkontrollen bis zur Feststellung der Beseitigung der Abweichungen durchgeführt werden.

Lieferanten/Verkaufsstellen, die nicht zur Gruppe gehören, müssen sich direkt bei einer Zertifizierungsstelle anmelden.

Variante B:

Lizenznehmer: Vertrag mit Zertifizierungsstelle A

Prüfungsumfang: Unternehmensintern von Rohwarenzukauf bis Endproduktverkauf

Lieferanten: Vertrag mit Zertifizierungsstelle B

Prüfungsumfang: Unternehmensintern von Rohwarenzukauf bis Warenausgang usw.

Das jährliche Audit vor Ort umfasst folgende Teilbereiche:

- Überprüfung einer angemessenen Dokumentation und deren Lenkung
- Erfassung und Bewertung der Umsetzung der Anforderungen des Handbuchs in die betriebliche Praxis
- Erkennen von Fehlern und Abweichungen
- Dokumentation von Bewertungen, Abweichungen und Vereinbarung von Korrekturmaßnahmen

Zu Beginn des Audits erfolgt ein Einführungsgespräch. Anschließend erfolgt die Befragung einzelner Mitarbeiter am Arbeitsplatz und die Einsichtnahme in mitgeltende Dokumente, Aufzeichnungen, Aufträge, Richtlinien etc.

Aufgabe des Unternehmens beim Audit ist die praktische Anwendung ihrer dokumentierten Verfahren zu demonstrieren. Nach Beendigung des Audits wird der Auftraggeber in einem Abschlussgespräch über das Auditresultat unterrichtet. Der Auditor kann eine Einschätzung zum Auditresultat abgeben, aber kein endgültiges Ergebnis mitteilen. Im Abschlussgespräch wird dem Auftraggeber eine Kopie der ausgefüllten Checkliste ausgehändigt. Diese beinhaltet die festgestellten Abweichungen.

Der Auftraggeber sendet den Maßnahmenplan mit den Korrekturmaßnahmen und geeigneter Nachweise an den Auditor. Der Auditor verifiziert die Korrekturmaßnahmen anhand der dargelegten Nachweise oder durch ein Nachaudit, d.h. eine erneute Überprüfung vor Ort, und vermerkt dieses im Abweichungsbericht. Umfang des Nachaudits entscheidet der Auditleiter, es werden jedoch nur die von der Abweichung betroffenen Normforderungen auditiert. Das Nachaudit erfolgt nach Aufwand entsprechend der Entgeltordnung.

Sollte das Audit abgebrochen werden, ist dieses im Bericht zu dokumentieren. Die Zertifizierungsstelle wird die Geschäftsstelle des Regionalfenster e.V. darüber umgehend informieren.

2.3. Zertifikatserteilung

Die Erteilung erfolgt mit der positiven Prüfung des Zertifizierungsverfahrens durch den TÜV NORD CERT Zertifizierungsstellenleiter. Liegt der Vertrag über die Zertifizierung und das Nutzungsrecht des TÜV NORD CERT Zeichens unterschrieben vor, werden die Zertifikate (ggf. mehrere Sprachen) dem Auftraggeber zugestellt. Der Abschlussbericht wird dem Regionalfenster zu Verfügung gestellt.

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates ist auf ein Jahr beschränkt.

3. REZERTIFIZIERUNGSAUDIT

Die Fälligkeit des Rezertifizierungsaudits hängt vom Datum des vorhergehenden Audits ab. Eine Terminverschiebung nach hinten ist nicht möglich. In diesem Fall ist eine vollständige Neuzertifizierung fällig.

Vor dem Rezertifizierungsaudit werden die Unternehmensdaten aktualisiert, um Änderungen, die signifikanten Einfluss auf das Betätigungsfeld oder die Arbeitsweise des Auftraggebers haben, zu berücksichtigen.

In den Rezertifizierungsaudits werden die Anforderungen des Standards komplett, sowie die Korrekturmaßnahmen aus den letzten Audits auditiert. Der Auditablauf entspricht dem Zertifizierungsaudit.

4. UNANGEKÜNDIGTE AUDITS

Gemäß dem Handbuch wird zusätzlich mindestens bei 10% der Lizenznehmer eine Zusatz-/ Stichprobenkontrolle, die in der Regel unangekündigt ist, durchgeführt. Unangekündigte Audits sind fristgerecht vor Ablauf der Zertifizierung durchzuführen. Alle Kriterien der Checkliste werden vollständig überprüft.

4.1. Vorgehen bei Ablehnung eines unangekündigten Audits durch den Auftraggeber

Verweigert der Auftraggeber die Durchführung eines unangekündigten Audits, entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob die Ablehnung begründet ist. Bei einer unbegründeten Ablehnung wird der Regionalfenster e.V. informiert und hat weitere Entscheidungen zu treffen.

Mögliche Konsequenzen sind ggf. Verlust des Regionalfensters, Sanktionsverfahren, Durchführung eines vollständigen neuen Audits.

5. MAßNAHMEN DES STÄNDIGEN INTERNEN KONTROLLSYSTEMS

Dieses sind vom Regionalfenster e.V. veranlasste Kontrollmaßnahmen, die auf Einhaltung der Anforderungen durch den Auftraggeber ausgerichtet sind.

5.1. Sonderaudits

In Verdachtsfällen oder bei Gefahr in Verzug beauftragt Regionalfenster e.V. unmittelbar Sonderaudits beim Auftraggeber. Die Durchführung erfolgt in der Regel unangekündigt. Sie besitzen keine Auswirkungen auf die Auditfrequenz oder den Status des Betriebs. Wird bei einem Sonderaudit eine Nichtkonformität vergeben, ist das Regionalfenster e.V. zu informieren und entscheidet über die weitere Vorgehensweise.

6. ÜBERNAHME VON ZERTIFIZIERUNGEN ANDERER ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN

Bei einem Wechsel der Zertifizierungsstelle durch den Auftraggeber kann eine Übertragung der Zertifizierung erfolgen. Die abgebende Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, alle bereits existierenden Dokumente, die für eine Übertragung der Zertifizierung erforderlich sind, direkt an die neu ausgewählte Zertifizierungsstelle weiterzugeben.

Entscheidet sich die neue Zertifizierungsstelle gegen die Übernahme der Zertifizierung ist innerhalb von 4 Wochen nach der Ablehnung der Übernahme der Zertifizierung ein Audit durchzuführen.

7. MANAGEMENT VON NICHTKONFORMITÄTEN

Für Abweichungen schlägt der auditierte Betrieb dem Auditor Korrekturmaßnahmen vor.

Die Festlegung der Korrekturmaßnahmen umfasst folgende Schritte:

- Feststellung der Ursachen
- Beseitigung der Ursachen
- geeignete Maßnahmen zur Verhinderung eines erneuten Auftretens von Problemen (Vorbeugemaßnahmen)
- Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen

Im Maßnahmenplan werden die Bewertungen mit den dazugehörigen Bemerkungen und Korrekturmaßnahmen inklusive Frist und Verantwortlichkeit dokumentiert. Sofern der Maßnahmenplan nicht während des Audits festgelegt wird, muss dieser der Zertifizierungsstelle spätestens 14 Tage nach dem Audit vom auditierten Unternehmen nachgereicht und mit dem verantwortlichen Auditor abschließend vereinbart werden.

Die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen wird von der Zertifizierungsstelle überprüft.

Die frist- und sachgerechte Überprüfung der Korrekturmaßnahmen ist durch die Zertifizierungsstelle zu hinterlegen. Wird die Umsetzung der Korrekturmaßnahme nicht frist- und sachgerecht durchgeführt, entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob sie die von ihr ausgesprochene Zertifizierung zurückzieht. Regionalfenster e.V. wird hierüber von der Zertifizierungsstelle in Kenntnis gesetzt.

Nach dem Audit umgesetzte Korrekturmaßnahmen verändern das Auditergebnis nicht.